

## **Satzung über die Abwasserbeseitigung des Amtes Aukrug (Abwasseranlagensatzung)**

Aufgrund des § 24 a der Amtsordnung für Schleswig-Holstein vom 01. April 1996 (GVOBl. Schl. H. S. 372), geändert durch Gesetz vom 19.07.1999 (GVOBl. Schl.-H., S. 172) in Verbindung mit dem § 4 der Gemeindeordnung für Schleswig-Holstein vom 23.07.1996 (GVOBl. Schl.-H. S. 529) zuletzt geändert durch Gesetz vom 16.12.1997 (GVOBl. Schl.-H., S. 474) und der §§ 1 bis 3 des Kommunalabgabengesetzes des Landes Schleswig-Holstein in der Fassung vom 22.07.1996 (GVOBl. Schl.-H. S. 564), zuletzt geändert durch Gesetz vom 23.12.1999 (GVOBl. Schl.-H. 2000, S. 2) und des § 31 des Landeswassergesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 07. Februar 1992 (GVOBl. Schl.-H. S. 81), zuletzt geändert durch Gesetz vom 26. Mai 1994 (GVOBl. Schl.-H S. 279) wird nach Beschlußfassung durch den Amtsausschuß vom 27. November 2000 folgende Satzung erlassen.

### **§ 1**

#### **Allgemeines**

- (1) Das Amt betreibt nach Maßgabe dieser Satzung zur Beseitigung des in seinem Gebiet anfallenden Abwassers eine selbständige Einrichtung zur Beseitigung des in Grundstückskläranlagen (Kleinkläranlagen) gesammelten Abwassers (dezentrale Abwasserbeseitigung) als eine öffentliche Einrichtung.
- (2) Die Abwasserbeseitigung umfaßt das Einsammeln und Abfahren des in Kleinkläranlagen anfallenden Schlammes und die Einleitung und Behandlung in Abwasseranlagen.
- (3) Das Amt schafft die für die Abwasserbeseitigung erforderlichen Abfuereinrichtungen für die Abwasserbeseitigung nach Abs. 2. Das Amt kann zur Erfüllung seiner Aufgaben Anlagen und Einrichtungen Dritter in Anspruch nehmen oder die Abwasserbeseitigung ganz oder teilweise durch Dritte vornehmen lassen.
- (4) Zu den Abwasseranlagen gehören auch die von Dritten errichteten und unterhaltenen Anlagen und Einrichtungen, wenn sich das Amt ihrer zur Abwasserbeseitigung bedient und zu ihrer Unterhaltung beiträgt.
- (5) Art, Lage und Umfang der öffentlichen Abwasseranlagen sowie den Zeitpunkt ihrer Herstellung, Erweiterung, Verbesserung und Sanierung bestimmt die Gemeinde im Rahmen der ihr obliegenden Abwasserbeseitigungspflicht; entsprechendes gilt für die Einrichtungen und Vorkehrungen, die für die Aufgabenerfüllung nach Abs. 2 erforderlich sind.
- (6) Ein Rechtsanspruch auf Herstellung, Erweiterung oder Änderung öffentlicher Abwasseranlagen besteht nicht.

### **§ 2**

#### **Begriffsbestimmungen**

- (1) Die Abwasserbeseitigung im Sinne dieser Satzung umfaßt die Beseitigung des in Kleinkläranlagen anfallenden Schlammes.
- (2) Abwasser ist Wasser, das durch häuslichen, gewerblichen, landwirtschaftlichen oder sonstigen Gebrauch verunreinigt oder sonst in seinen Eigenschaften verändert ist oder das von Niederschlägen aus dem Bereich von bebauten oder befestigten Grundstücken abfließt.
- (3) Zur Abwasserbeseitigung aus Grundstückskläranlagen (Kleinkläranlagen) gehören alle Vorkehrungen und Einrichtungen für das Einsammeln und das Abfahren des in Kleinkläranlagen anfallenden Schlammes sowie deren Einleitung und Behandlung in Abwasseranlagen außerhalb des zu entwässernden Grundstücks.
- (4) Grundstück im Sinne der Satzung ist grundsätzlich das Grundstück im bürgerlich-rechtlichen Sinne.

### **§ 3**

#### **Anschluß- und Benutzungsrecht**

Jeder Grundstückseigentümer eines im Gebiet der Gemeinde liegenden Grundstücks ist vorbehaltlich der Einschränkungen in dieser Satzung berechtigt, von der Gemeinde zu verlangen, daß sein Grundstück an die bestehende öffentliche Abwasseranlage angeschlossen wird; soweit keine zentrale Abwasseranlage vor seinem Grundstück besteht, bezieht sich dieses Recht auf die Abwasserbeseitigung im Sinne des § 1 Abs. 2 dieser Satzung (Anschlußrecht).

### **§ 4**

#### **Anschluß- und Benutzungszwang**

Der Eigentümer eines Grundstücks, auf dem sich eine Kläranlage befindet oder der Eigentümer eines Grundstückes, daß zu einer Abwasserbetriebergemeinschaft gehört, hat sein Grundstück an die Einrichtungen zum Abfahren des in Kläranlagen anfallenden Schlammes anzuschließen (Anschlußzwang). Er ist verpflichtet, das auf seinem Grundstück anfallende Schmutzwasser in die Grundstückskläranlage einzuleiten und es dem Amt bei Abholung zu überlassen (Benutzungszwang).

## **§ 5**

### **Bau, Betrieb und Überwachung**

- (1) Die Grundstückskläranlagen sind von dem Grundstückseigentümer nach den allgemein anerkannten Regeln der Technik, insbesondere DIN 1986 und DIN 4261, zu errichten und zu betreiben.
- (2) Die Grundstückskläranlagen sind so anzulegen, daß das Entsorgungsfahrzeug ungehindert anfahren und die Grundstückskläranlage ohne weiteres entleert werden kann.
- (3) Dem Amt oder seinen Beauftragten ist zur Prüfung der Grundstücksentwässerungsanlage oder zur Beseitigung von Störungen sofort und ungehindert Zutritt zu dieser Anlage, zu den Abwasservorbehandlungsanlagen und zu den Abwasseranfallstellen zu gewähren. Sie sind berechtigt, notwendige Maßnahmen anzuordnen, insbesondere das eingeleitete Abwasser zu überprüfen und Proben zu entnehmen.

Alle Teile der Grundstücksentwässerungsanlage, insbesondere Vorbehandlungsanlagen, Abwasserhebeanlagen, Revisionsschächte, Rückstauverschlüsse sowie Abwasserbehandlungsanlagen müssen zugänglich sein.

Der Grundstückseigentümer ist verpflichtet, alle zur Prüfung der Grundstücksentwässerungsanlage erforderlichen Auskünfte zu erteilen.

## **§ 6**

### **Einbringungsverbote**

- (1) In die Abwasseranlage darf nur Abwasser eingeleitet werden, das so beschaffen ist, daß dadurch nicht
  - die Anlage oder die mit ihrem Betrieb Beschäftigten gefährdet,
  - die Möglichkeit einer Verwertung des Klärschlammes beeinträchtigt,
  - der Betrieb der Abwasserbehandlung erheblich erschwert oder
  - die Funktion der Abwasseranlage so erheblich gestört werden kann, daß dadurch die Anforderungen an die Einleitungserlaubnis nicht eingehalten werden können. Diese Beeinträchtigungen können insbesondere ausgehen von
    - Stoffen, die die Leitung verstopfen können,
    - feuergefährlichen, explosiven oder radioaktiven Stoffen,
    - Abwasser, das schädliche Ausdünstungen vertreibt,
    - Abwasser, das die Baustoffe der öffentlichen Abwasseranlage angreift oder die biologischen Funktionen schädigt.
- (2) Insbesondere dürfen nicht eingeleitet werden
  - a) Grund-, Quell- und unbelastetes Drainwasser,
  - b) Schutt, Asche, Glas, Müll, Küchenabfälle, Treber, Hefe, Borsten, Lederreste, Fasern, Kunststoffe, Textilien, grobes Papier u.ä. (diese Stoffe dürfen auch in zerkleinertem Zustand nicht eingeleitet werden);
  - c) Kunstharz, Lacke, Latexreste, Zement, Kalkhydrat, Gips, Mörtel, flüssige und später erhärtende Abfälle sowie Bitumen und Teer und deren Emulsionen;
  - d) Jauche, Gülle, Mist, Silagesickersaft, Blut und Molke; Kalkreiniger, die chlorierte Wasserstoffe enthalten oder die die Ölabscheidung verhindern;
  - e) feuergefährliche, explosive giftige, fett- oder ölhaltige Stoffe, wie z.B. Benzin, Heizöl, Schmieröl, tierische und pflanzliche Öle und Fette einschließlich des durch diese Stoffe verunreinigten Waschwassers;
  - f) Säuren und Laugen (zulässiger pH-Bereich 6,5 - 10), chlorierte Kohlenwasserstoffe, Phosgen, Schwefelwasserstoff, Blausäure und Stickstoffwasserstoffsäure sowie deren Salze; Kerbide, die Azethylen bilden; ausgesprochen toxische Stoffe;
  - g) Abwasser, das einem wasserechtlichen Bescheid nicht entspricht;
  - h) Abwasser, dessen chemische und physikalische Eigenschaften über den allgemeinen Richtwerten für die wichtigsten Beschaffenheiten der Anlage 1 des Arbeitsblattes A 115 der Abwassertechnischen Vereinigung (ATV) in der jeweils gültigen Fassung liegt.

## **§ 7**

### **Entleerung**

- (1) Die Grundstückskläranlagen werden von dem Amt oder seinen Beauftragten regelmäßig entschlammt. Zu diesem Zweck ist der Gemeinde oder ihren Beauftragten ungehindert Zutritt zu gewähren. Der anfallende Fäkalschlamm wird einer Abwasseranlage zugeführt.
- (2) Im einzelnen gilt für die Entleerungshäufigkeit:  
Kleinkläranlagen werden nach den allgemein anerkannten Regeln der Technik entschlammt. Danach ist grundsätzlich eine jährliche Entschlammung durchzuführen.  
Hiervon kann das Amt nur absehen, wenn
  - a) die anaerobe biologische Behandlung in der Mehrkammer-Ausfallgrube und die nachfolgende Reinigungsstufe für die biologische Nachreinigung mindestens nach den jeweils gültigen Regeln der Technik dimensioniert ist und entsprechend betrieben wird und
  - b) die Kleinkläranlage nach ihrer Bemessung durch die Zahl der angeschlossenen Einwohner bzw. Einwohnerwerte in dem Entschlammungszeitraum um mindestens 30 v.H. unterbelastet ist und/oder
  - c) die Kleinkläranlage nach der Benutzungsdauer erheblich unterbelastet ist. Eine Unterbelastung kann durch die nicht dauerhafte Nutzung eines Gebäudes (z.B. in Wochenendhausgebieten), aber nicht durch zeitweilige Abwesenheit einer oder mehrerer Personen gegeben sein.
- (3) Das Amt oder seine Beauftragten geben die Entsorgungstermine bekannt. Die Bekanntgabe kann öffentlich geschehen. Der Grundstückseigentümer ist verpflichtet, alle Vorkehrungen zu treffen, damit die Entsorgung zum festgelegten Zeitpunkt erfolgen kann.

## **§ 8 Maßnahmen an der öffentlichen Abwasseranlage**

Einrichtungen öffentlicher Abwasseranlagen dürfen nur von Beauftragten des Amtes oder mit Zustimmung des Amtes betreten werden. Eingriffe an öffentlichen Abwasseranlagen sind unzulässig.

## **§ 9 Anzeigepflichten**

- (1) Entfallen für ein Grundstück die Voraussetzungen des Anschlußzwanges (§ 4), so hat der Grundstückseigentümer dies unverzüglich dem Amt mitzuteilen.
- (2) Wechselt das Eigentum an einem Grundstück, so hat der bisherige Eigentümer die Rechtsänderung unverzüglich der Gemeinde schriftlich mitzuteilen. Zu dieser Mitteilung ist auch der neue Grundstückseigentümer verpflichtet.
- (3) Wenn Art und Menge des Abwassers sich erheblich ändern, z.B. bei Produktionsumstellungen, so hat der Grundstückseigentümer dies unverzüglich dem Amt mitzuteilen.

## **§ 10 Vorhaben des Bundes und des Landes**

Die Bestimmungen dieser Satzung gelten auch für Vorhaben des Bundes und des Landes, soweit dem gesetzliche Regelungen nicht entgegenstehen.

## **§ 11 Befreiungen**

- (1) Das Amt kann von den Bestimmungen dieser Satzung, soweit sie keine Ausnahmen vorsehen, Befreiung erteilen, wenn die Durchführung dieser Bestimmungen im Einzelfall zu einer offenbar nicht beabsichtigten Härte führen würde und die Befreiung mit den öffentlichen Belangen vereinbar ist.
- (2) Die Befreiung kann unter Bedingungen und Auflagen sowie befristet erteilt werden. Sie steht unter dem Vorbehalt des jederzeitigen Widerrufs.

## **§ 12 Haftung**

- (1) Für Schäden, die durch satzungswidrige Benutzung oder satzungswidriges Handeln entstehen, haftet der Verursacher. Dies gilt insbesondere, wenn entgegen dieser Satzung schädliche Abwässer oder sonstige Stoffe in die öffentlichen Abwasseranlagen eingeleitet werden.  
Ferner hat der Verursacher das Amt von allen Ersatzansprüchen freizustellen, die andere deswegen bei ihm geltend machen.

- (2) Der Grundstückseigentümer haftet außerdem für alle Schäden und Nachteile, die dem Amt durch den mangelhaften Zustand der Grundstücksentwässerungsanlage, ihr vorschriftswidriges Benutzen und ihr nicht sachgemäßes Bedienen entstehen.
- (3) Mehrere Verursacher haften als Gesamtschuldner.
- (4) Wenn bei Grundstückskläranlagen trotz erfolgter Anmeldung zur Entleerung und Entschlammung infolge höherer Gewalt, Streik, Betriebsstörungen oder betriebsnotwendiger anderer Arbeiten die Entsorgung erst verspätet durchgeführt werden kann oder eingeschränkt bzw. unterbrochen werden muß, hat der Grundstückseigentümer keinen Anspruch auf Schadensersatz.

### **§ 13**

#### **Ordnungswidrigkeiten**

- (1) Ordnungswidrig nach § 144 Abs. 2 LWG handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig entgegen
  1. § 4 sein Grundstück nicht nach dem vorgeschriebenen Verfahren entwässert;
  2. § 6 Abwasser einleitet;
  3. § 5 Beauftragten des Amtes nicht ungehindert Zutritt zu allen Teilen der Grundstücksentwässerungsanlage gewährt
  4. § 5 die erforderlichen Auskünfte nicht erteilt;
  5. § 7 die Anzeige der notwendigen Grubenentleerung unterläßt;
  6. § 7 die Entleerung behindert;
  7. § 9 seine Anzeigepflichten nicht oder nicht unverzüglich erfüllt.
- (2) Ordnungswidrig nach § 134 Abs. 5 GO handelt, wer dem Anschluß- und Benutzungszwang nach § 4 zuwiderhandelt.
- (3) Die Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße bis zu 50.000,00 Euro geahndet werden.

### **§ 14**

#### **Abgaben**

Für die Benutzung der öffentlichen Abwasseranlage werden nach Maßgabe besonderer Satzung Gebühren erhoben.

### **§ 15**

#### **Datenverarbeitung**

- (1) Zur Ermittlung der Anschlußberechtigten und Anschlußverpflichteten nach dieser Satzung ist die Verwendung der erforderlichen personen- und grundstücksbezogenen Daten, die aus der Prüfung des gemeindlichen Vorkaufsrechts nach §§ 24 bis 28 BauGB und § 3 WoBauErlG des Amtes bekanntgeworden sind sowie aus dem Grundbuchamt, den Unterlagen der Unteren Bauaufsichtsbehörde und des Katasteramtes durch das Amt zulässig. Das Amt darf diese Daten von den genannten Ämtern und Behörden übermitteln lassen und zum Zwecke der Ermittlung der Anschlußberechtigten und Anschlußverpflichteten nach dieser Satzung weiterverarbeiten.
- (2) Das Amt ist befugt, auf der Grundlage von Angaben der Anschlußberechtigten und Anschlußverpflichteten und von nach dem Absatz 1 anfallenden Daten ein Verzeichnis der Anschlußberechtigten und Anschlußverpflichteten mit den für die Aufgaben nach dieser Satzung erforderlichen Daten zu führen und diese Daten zum Zwecke der Ermittlung der Anschlußberechtigten und Anschlußverpflichteten nach dieser Satzung sowie zum Aufbau einer z.B. Anlagendatei/Schadensdatei etc. zu verwenden und weiterzuverarbeiten.

### **§16**

#### **Inkrafttreten**

Diese Satzung tritt am 01.01.2002 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Abwassersatzung vom 06.12.2000 außer Kraft.

Aukrug, d. 08.12.2000

#### **AMT AUKRUG**

Amtsvorsteher